

Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE, Stand: Februar 2015

mit den bei der **Ländlichen Entwicklung** in Bayern geltenden
Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 07/13

In den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), im Abschnitt 2 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LMS vom 23.02.2015 Gz. E5/a-7553-1/75) sowie im Abschnitt 2 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.04.2014 Az.: IID9-43415-004/08 (AllIMBI S. 309) werden für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten folgende zulässige Höchstwerte festgelegt:

Asphalttragschichten AC T	10,0 Vol.-%
Asphalttragdeckschichten AC TD	6,5 Vol.-%
Asphalttragdeckschicht LW / Asphaltspuren	6,5 Vol.-%
Asphaltbinderschichten AC B	8,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 16 D S	6,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 11 D S, AC 8 D S	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D N, AC D L	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt SMA	5,0 Vol.-%

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% aufweisen.

Deckschichten aus AC 16 D S, AC 11 D S, AC 8 D S, SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Grenzwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 werden die Schichtdicken und die Raumdichten an mindestens 4 Einzelbohrkernen Ø 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßen- bzw. Wegelänge von 200 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleinere Baumaßnahmen gilt ein Mindestabstand von 50 m.

Bei Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO sowie bei Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO) bilden regelmäßig jeweils 4 Bohrkerne eine Sammelprobe, wobei überzählige Bohrkerne der letzten Sammelprobe zugeschlagen werden. Bei Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW, bilden regelmäßig jeweils 4-7 Bohrkerne eine Sammelprobe. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt.

Auch der Bindemittelgehalt, der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels und die Korngrößenverteilung werden an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt. Die Grenzwerte und Toleranzen der ZTV Asphalt-StB 07/13 gelten für alle Prüfergebnisse an Bohrkern-Sammelproben im Sinne der vorliegenden Regelung. Demgemäß entfällt die Entnahme und Prüfung von Mischgutproben.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abnahme nach ZTV Asphalt-StB 07/13 zugrunde gelegt. Wenn im Bauvertrag Einbaudicken vorgeschrieben sind, werden sie auch der Abrechnung zugrunde gelegt.

Die Bohrkernentnahme erfolgt durch den Auftragnehmer in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach einem geeigneten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die nach RAP-Straa anerkannte Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

Auch wenn alle vorgenannten regelmäßigen Bohrkerne ohne Aufhebung des Schichtenverbunds entnommen werden konnten, behält sich der Auftraggeber die Entnahme weiterer Bohrkerne zur Prüfung des Schichtenverbunds vor.

Die Kosten für die Entnahme von Bohrkernen gemäß dem Formblatt „Entnahme von Asphaltbohrkernen“, einschließlich Schließen der Bohrlöcher mit Asphaltmischgut, werden gesondert vergütet.

Der Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird um folgenden Teil A 2.8 „Überschreitung des Hohlraumgehaltes“ ergänzt:

Überschreitet der Hohlraumgehalt der fertigen Schichten den zulässigen Höchstwert, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{p^2}{100} * 3 * EP * F$$

Darin bedeuten:

A Abzug in EUR

p Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehalts in Vol.-%

EP der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR / m²

F dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m²

Bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten wird nach der ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 6.1 verfahren.